2100-0586

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
LAbg. Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 22. September 2026

SELBSTÄNDIGER ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Markus Wiesler, KO Christian Ries, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer Entschließung betreffend „Schaffung eines Burgenländischen Gemeindedarlehensgesetzes und Einführung eines zinsgünstigen 0,9-Prozent-Landesdarlehens für Gemeinden und Gemeindeverbände“

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung des Burgenländischen Landtages vom ….. betreffend „Schaffung eines Burgenländischen Gemeindedarlehensgesetzes und Einführung eines zinsgünstigen 0,9-Prozent-Landesdarlehens für Gemeinden und Gemeindeverbände“

Die burgenländischen Gemeinden befinden sich in einer zunehmend angespannten finanziellen Lage. Steigende Personal-, Energie-, Bau- und Finanzierungskosten treffen auf begrenzte Einnahmen sowie wachsende Umlagen und Abzüge. Gleichzeitig müssen die Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen und notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur, insbesondere in Schulen, Kindergärten, Feuerwehren, Straßen und Brücken, Straßenbeleuchtung, Wasser- und Abwasseranlagen sowie den Hochwasser- und Katastrophenschutz, finanzieren.

Gerade kleinere Gemeinden sind bei der Aufnahme langfristiger Kredite weitgehend von den Konditionen der Banken und der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen abhängig. Hohe oder variable Zinsen verteuern kommunale Projekte, schränken den finanziellen Handlungsspielraum ein und führen dazu, dass notwendige Investitionen verschoben oder überhaupt nicht mehr umgesetzt werden können.

Das Land Burgenland soll seine finanzielle und organisatorische Stärke daher gezielt zum Vorteil der Gemeinden einsetzen. Landesmittel sollen weniger in Projekte mit zweifelhaftem volkswirtschaftlichem Nutzen gebunden und stattdessen verstärkt in die nachhaltige Modernisierung der kommunalen Infrastruktur investiert werden. Vorhandene Landesmittel sollen nicht bloß einmalig ausgegeben, sondern in Form rückzahlbarer, langfristiger Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Bei einem Fixzinssatz von 0,9 Prozent erhalten die Gemeinden Planungssicherheit und eine deutlich günstigere Finanzierung. Das Land behält im Gegenzug werthaltige Darlehensforderungen und erzielt laufende Zinserträge. Tilgungen und Zinsen sollen zweckgebunden wieder für neue Gemeindedarlehen zur Finanzierung kommunaler Infrastruktur eingesetzt werden. Dadurch entsteht ein dauerhafter Finanzierungskreislauf.

Soweit der Kapitalstock aus bereits vorhandenen und rechtlich verfügbaren Mitteln des Landeshaushalts gespeist wird, soll für dessen Dotierung keine zusätzliche Kreditaufnahme des Landes erforderlich sein. Als Finanzierungsquellen kommen insbesondere vorhandene liquide Landesmittel sowie sonstige rechtlich verfügbare Mittel in Betracht. Rückflüsse aus Wohnbauförderungsdarlehen oder sonstige Wohnbaumittel dürfen nur insoweit herangezogen werden, als dies gesetzlich zulässig ist und die Finanzierung der Wohnbauförderung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Burgenland verfügte bereits seit 1973 über einen Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfonds. Dieser unterstützte Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Wasserverbände und Wassergenossenschaften bei der Errichtung und Erweiterung infrastruktureller Einrichtungen.

Das entsprechende Gesetz wurde mit LGBl. Nr. 78/2016 aufgehoben und der Fonds mit 1. Jänner 2017 aufgelöst. Die damalige Auflösung des Fonds steht der grundsätzlichen Schaffung eines neuen, gesetzlich geregelten Gemeindedarlehensmodells nicht entgegen.

Der mit 1. Jänner 2025 eingerichtete Burgenländische Gemeindefonds verfolgt einen anderen Zweck. Er dient vor allem der Sicherung der Liquidität und Stabilität finanziell gefährdeter Gemeinden und setzt ein Haushaltskonsolidierungskonzept voraus. Er stellt daher kein allgemein zugängliches Investitionsdarlehen für wirtschaftlich tragfähige kommunale Vorhaben dar. Notwendig ist ein ergänzendes Instrument, das bereits bei anstehenden Investitionen unterstützt und damit rechtzeitig ansetzt, bevor eine Gemeinde zum Sanierungsfall wird.

Das geplante Burgenländische Gemeindedarlehensgesetz soll Gemeinden und Gemeindeverbänden einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zu langfristigen Landesdarlehen für notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur ermöglichen. Der Zinssatz soll in Anlehnung an das burgenländische Wohnbaudarlehen für die gesamte Laufzeit mit 0,9 Prozent fixiert werden. Die Vergabe der Darlehen hat nach sachlichen, gesetzlich festgelegten Kriterien zu erfolgen und der parlamentarischen sowie rechnerischen Kontrolle zu unterliegen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, dem Burgenländischen Landtag ehestmöglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, einen Gesetzesentwurf über die Gewährung zinsgünstiger Landesdarlehen an burgenländische Gemeinden und Gemeindeverbände (**Burgenländisches Gemeindedarlehensgesetz – Bgld. GDLG**) vorzulegen.

Der Gesetzesentwurf hat insbesondere folgende Eckpunkte vorzusehen:

1. die Gewährung langfristiger Landesdarlehen an burgenländische Gemeinden und Gemeindeverbände zur Finanzierung notwendiger und wirtschaftlich tragfähiger Investitionen in die kommunale Infrastruktur;
2. einen für die gesamte vereinbarte Darlehenslaufzeit garantierten Fixzinssatz von 0,9 Prozent jährlich;
3. eine Darlehenslaufzeit von grundsätzlich zehn bis 30 Jahren, abgestimmt auf Art und Nutzungsdauer des jeweiligen Vorhabens, sowie die Möglichkeit einer jederzeitigen vollständigen oder teilweisen vorzeitigen Rückzahlung ohne zusätzliche Kosten;
4. die Bereitstellung eines angemessenen Kapitalstocks ausschließlich aus bereits vorhandenen und rechtlich verfügbaren Mitteln des Landeshaushalts, insbesondere aus rechtlich verfügbaren Rückflüssen bestehender Wohnbauförderungsdarlehen und sonstigen nicht zweckgebundenen

Wohnbaumitteln, wobei für die Dotierung des Gemeindedarlehensprogramms keine zusätzliche Kreditaufnahme des Landes erfolgen darf;

5. die Zweckbindung der aus den Gemeindedarlehen vereinnahmten Tilgungs- und Zinszahlungen für die erneute Vergabe von Darlehen nach diesem Gesetz zur Finanzierung kommunaler Infrastrukturinvestitionen;
6. die Finanzierung insbesondere von Investitionen in Pflichtschulen, Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Feuerwehr- und Einsatzinfrastruktur, Gemeindestraßen und Brücken, Straßenbeleuchtung, Wasser- und Abwasseranlagen, Hochwasser- und Katastrophenschutz sowie Maßnahmen zur Begrünung und Entsiegelung;
7. objektive, transparente und für alle Gemeinden gleichermaßen geltende Vergabe- und Priorisierungskriterien, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens, der finanziellen Leistungs- und Rückzahlungsfähigkeit der Gemeinde sowie regionaler und struktureller Besonderheiten;
8. die Gewährleistung, dass die Darlehensvergabe nicht von der verpflichtenden Übertragung, Veräußerung oder sonstigen Verwertung von Gemeindeeigentum oder der verpflichtenden Bestellung externer Berater oder Kontrolleure abhängig gemacht wird; gesetzlich bestehende Aufsichts-, Prüfungs- und Kontrollrechte bleiben davon unberührt;
9. die Einhaltung sämtlicher gemeinde-, haushalts-, aufsichts- und unionsrechtlicher Vorgaben, insbesondere der einschlägigen beihilfenrechtlichen Bestimmungen, soweit diese auf das jeweilige Vorhaben Anwendung finden;
10. einen jährlichen Bericht der Landesregierung an den Burgenländischen Landtag über Darlehensvolumen, geförderte Vorhaben, regionale Verteilung, Rückflüsse und Ausfallsrisiken sowie eine umfassende Kontrolle durch den Burgenländischen Landes-Rechnungshof.

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.